

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende Vertragsbedingungen des Vertragspartners haben keine Gültigkeit.

1. Anlieferung/ Sicherung der Ladung

- 1.1 Bei Lieferung an die vereinbarte Stelle muss das Kies- und Sandfahrzeug den Lieferort ohne Gefahr erreichen und wieder verlassen können. Dies setzt einen ausreichend befestigten, mit schweren LKW unbehindert befahrbaren Anfahrweg voraus. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so haften wir nicht für eventuell auf dem Grundstück verursachte Schäden. Vielmehr haftet der Vertragspartner für alle entstehenden Schäden, es sei denn, der Vertragspartner hat das Nichtvorliegen der Voraussetzungen nicht zu vertreten; Unternehmer haften ohne Rücksicht auf ein Vertreten müssen.
- 1.2 Das Entladen muss unverzüglich und ohne Gefahr für das Fahrzeug erfolgen können.
- 1.3 Für die Folgen unrichtiger und/oder unvollständiger Abgabe bei Abruf, haftet der Vertragspartner.
- 1.4 Wird die Ware vom Vertragspartner abgeholt, so ist dieser verpflichtet, die Ladung gem. § 22 StVO sicher zu verstauen und das nach StVZO zulässige Gesamtgewicht nicht zu überschreiten.

2. Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht unabhängig davon, ob die Beförderung durch uns, durch den Vertragspartner oder durch Dritte erfolgt, mit Beginn der Verladung der Ware auf den Vertragspartner über. Das gilt auch dann, wenn wir ausnahmsweise die Versandkosten tragen. Verzögert sich die Verladung aus Gründen, die wir nicht vertreten haben, erfolgt der Gefahrübergang mit der Mitteilung der Verladebereitschaft.

3. Gewährleistungsansprüche

- 3.1 Die Ansprüche des Vertragspartners, der kein Verbraucher ist, wegen Mängeln der Kaufsache verjähren innerhalb eines Jahres ab Ablieferung der Kaufsache. Will der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder die Minderung erklären, sind diese Rechte ebenfalls nach Ablauf eines Jahres gerechnet von der Ablieferung der Kaufsache ausgeschlossen. Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht gegenüber Verbrauchern und bei Vorsatz oder Arglist.
- 3.2 Bei Mängeln an Bauwerken oder Mängeln an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 5 Jahren. Die 5-jährige Verjährungsfrist gilt allerdings nur, wenn die Kaufsache bestimmungsgemäß innerhalb von 2 Jahren gerechnet ab der Ablieferung bei unserem Vertragspartner in ein Bauwerk eingebaut wurde.
- 3.3 Wir übernehmen keine Garantie für die Beschaffenheit der von uns gelieferten Sachen. Garantien werden von uns nur bei gesonderter schriftlicher Vereinbarung übernommen. Eine Bezugnahme auf DIN-Norm oder sonstige technische Vorschriften dient nur der Beschreibung der Kaufsache und stellt keine Garantieübernahme dar.
- 3.4 Schadenersatzansprüche wegen etwaiger Begleitschäden, die unabhängig von einer Nacherfüllung eintreten, können nur gelten gemacht werden, wenn eine uns schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen ist.
- 3.5 Ist die Nacherfüllungsfrist erfolglos abgelaufen, haben wir das Recht, den Vertragspartner mit einer Fristsetzung von einem Monat aufzufordern, seine weiteren Gewährleistungsrechte uns gegenüber gelten zu machen. Gibt er eine solche Erklärung innerhalb dieser Frist nicht ab, sind Gewährleistungsrechte ausgeschlossen; das gilt nur, wenn wir in der Aufforderung mit Fristsetzung auf diese Rechtsfolge ausdrücklich hingewiesen haben.

4. Haftung

- 4.1 Unsere Haftung auf Schadenersatz und für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt. Dies gilt auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 4.2 Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Höhe eines eventuellen Schadenersatzanspruchs ist in diesem Fall begrenzt auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens.
- 4.3 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche im Zusammenhang mit der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz und weiterer zwingender haftungs begründender Vorschriften.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur Erfüllung aller Forderungen – auch künftig entstehender – aus der Geschäftsbeziehung mit dem Vertragspartner vor. Bei Einstellung in laufende Rechnung gilt der Eigentumsvorbehalt für den jeweiligen Saldo.
- 5.2 Der Vertragspartner ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, wenn er bei nicht vollständiger Zahlung seines Abnehmers seinerseits unter Eigentumsvorbehalt liefert. Die Weiterveräußerung erfolgt unter anderem nicht im ordentlichen Geschäftsgang, wenn der Vertragspartner mit seinem Abnehmer ein wirksames Abtretungsverbot vereinbart hat; zulässig ist dagegen die Einstellung in laufende Rechnung.
- 5.3 Im Fall der Weiterveräußerung tritt uns der Vertragspartner bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen – und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Vertragspartner auch nach deren Abtretung ermächtigt.
- 5.4 Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes zu den anderen verbundenen oder vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzunehmen ist, gilt als vereinbart, dass der Vertragspartner uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Vertragspartner verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- 5.5 Ist über das Vermögen des Vertragspartners ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ausgebracht, erlischt die Befugnis des Vertragspartners, den Liefergegenstand weiter zu veräußern, zu verarbeiten, zu vermischen oder zu verhindern. Kommt es gleichwohl zu einer Veräußerung, Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung des Liefergegenstandes durch den Vertragspartner oder den vorläufigen Insolvenzverwalter, steht uns der hieraus erzielte Erlös ungekürzt zu; die §§ 170, 171 InsO gelten nicht. Der Vertragspartner sowie der vorläufige Insolvenzverwalter sind nicht berechtigt, die an uns abgetretene Forderung einzuziehen.
- 5.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Vertragspartners freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt. Ein Rückgabeanpruch kann nicht geltend gemacht werden, wenn und soweit ein Freigabeanpruch dem entgegensteht.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 6.2 Ist unser Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Paderborn. Wir können den Vertragspartner nach unserer Wahl auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand verklagen.
- 6.3 Leistung-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen mit dem Vertragspartner ist Hövelhof.
- 6.4 Absprache zur Kostentragung beinhaltet keine Änderung des vorstehenden Erfüllungsorts.
- 6.4 Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für den Verzicht auf ein Schriftformerfordernis.